

844 K 15/24



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, den 27. Februar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202 Gebäude A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 22 Blatt 2702, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 115,13/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	1	336	273/9	Gebäude- und Freifläche, Gabelsberger Straße 12	296

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 2699 bis 2708) sowie teilweise in der Veräußerung.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im 1. OG, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, WC, Badezimmer sowie Abstellraum im Kellergeschoss, ca. 73 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Baujahr ca. 1910

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am: 10.05.2024.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf: 460.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: 124088902010 .